Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen und des Archäologischen Parkes Cambodunum
(Museumsgebührensatzung)

Vom 26. Juni 2025

	Seite
§ 1 Gebührenerhebung	1
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 4 Entrichtung der Benutzungsgebühr	2
§ 5 Gebührenhöhe	2
§ 5a Gebührenhöhen für öffentliche Führungen, Sonderprogramme, Sonder- und Dauerausstellungen, Workshops und Veranstaltungen	3
§ 6 Gebührenermäßigung	4
§ 7 Gebührenbefreiung	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage	5

Bekannt gemacht: 09. Juni 2023 (StABl KE 17/23)

Geändert: 18. Juli 2025 (StABl KE 26/2025)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Besichtigung von

1. Archäologischer Park Cambodunum (APC)
2. Kempten-Museum im Zumsteinhaus

3. Schauraum Erasmuskapelle

4. Museum im Marstall

Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann im Zuge einer Inanspruchnahme der Museen Kempten inklusive deren Depots für die Anfertigung von Objektfotos und der Zur-Verfügung-Stellung von Museumsgut auf Verlangen Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erheben.

§ 2

Gebührenschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen besichtigt oder gemäß § 1 Abs. 2 die Museen in Anspruch nimmt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der Besichtigung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen oder der Inanspruchnahme der Museen nach § 1 Abs. 2.

(2) Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4

Entrichtung der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für eine Besichtigung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen wird durch das Lösen einer Eintrittskarte oder einer Jahreskarte (nur für den APC) entrichtet.

(2) Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch einer der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen. Eine Jahreskarte für den APC gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 berechtigt zu unbegrenztem Eintritt innerhalb eines Jahres.

(3) Eintrittskarte und Jahreskarte für den APC können auch für eine Familie erteilt werden; als Familie gelten bis zu zwei Erwachsene mit deren eigenen oder im Haushalt lebenden Kindern.

(4) Eintrittskarte oder Jahreskarte sind während des Aufenthaltes in den Einrichtungen aufzubewahren und Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Gebühr für eine Inanspruchnahme der Museen (§ 1 Abs. 2) wird durch Begleichen einer Rechnung entrichtet.

(6) Für den Verlust der Jahreskarte übernehmen Museen und APC keine Verantwortung.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren APC, Schauraum Erasmuskapelle und Museum im Marstall betragen für

a) Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	5,00 EUR
b) Familien (§ 4 Abs. 3)	10,00 EUR

(2) Für die Benutzung Kempten-Museum im Zumsteinhaus werden keine Gebühren erhoben.

(3) Die Gebühr für eine Jahreskarte APC beträgt für

a) Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	15,00 EUR
b) Familien (§ 4 Abs. 3)	30,00 EUR

(4) Die Gebühr für eine Führung auf Verlangen beträgt

a) im APC (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)	60,00 EUR
b) in den Museen und für den Schauraum Erasmuskapelle (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4)	60,00 EUR

(5) Die Gebühr für Sonderöffnungen der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen in Verbindung mit einer Führung gemäß Abs. 4 setzt sich zusammen aus

a) einer Pauschale für Sonderöffnungszeit Dienstag bis Sonntag:	200,00 EUR
b) der Gebühr für eine Führung auf Verlangen (gemäß Abs. 4):	60,00 EUR
c) oder der Gebühr für eine Führung auf Verlangen durch eine wissenschaftliche Fachkraft	100,00 EUR
d) sowie der Benutzungsgebühr gemäß § 5 i.V.m. § 6 Abs. 1.	

§ 5a

Gebührenhöhen für öffentliche Führungen, Sonderprogramme, Sonder- und Dauerausstellungen, Workshops und Veranstaltungen

(1) Die Teilnahmegebühr von öffentlichen Workshops im Rahmen Museumspädagogischer Programme zu diversen Themen der Dauer- und Sonderausstellungen beträgt zzgl. Material für Kinder	5,00 €
(2) Die Teilnahmegebühr für öffentliche Führungen beträgt zzgl. Museumseintritt für Erwachsene	3,00 €
(3) Die Teilnahmegebühr für öffentliche Theaterführungen beträgt zzgl. Museumseintritt für Erwachsene	5,00 €
(4) Die Teilnahmegebühr für öffentliche Führungen beträgt zzgl. Museumseintritt für Menschen mit Einschränkungen	3,00 €
(5) Die Teilnahmegebühr für öffentliche Stadtrundgänge zum Nationalsozialismus beträgt	9,00 €
(6) Die Gebühr für die Teilnahme an der öffentlichen Veranstaltung „Bewegter Donnerstag" mit Lesung/Podiumsdiskussion/Vortrag zu gesellschaftspolitischen Themen im Kempten-Museum beträgt	5,00 €
(7) Die Gebühr für die Teilnahme an öffentliche Veranstaltungen zum Thema Nationalsozialismus mit Vorträgen zu NS-Themen, vorzugsweise mit Kemptenbezug, im Kempten-Museum beträgt	5,00 €
(8) Die Gebühr für die Teilnahme an der öffentlichen Veranstaltung „Vorträge zur Antike" im Archäologischen Park Cambodunum beträgt	5,00 €

(9) Die Gebühr für das Ausrichten von Kindergeburtstagen mit museumspädagogischen Programme zu diversen Themen der Dauer- und Sonderausstellungen beträgt zzgl. Material	100,00 €

§ 6

Gebührenermäßigung

(1) Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Studierende von Vollzeitschulen, berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Universitäten außerhalb entsprechender Gruppen unabhängig vom Alter, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherung, Jugendgruppen (Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) mit staatlich anerkannter Jugendgruppenleitung und Besuchergruppen ab 10 Personen ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 a) auf die Hälfte.

(2) Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

§ 7

Gebührenbefreiung

(1) Von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr (§ 5 Absätze 1, 2 und 3) sind befreit:

a) die Arbeitsgemeinschaft „Museum für Kinder" sowie die von ihr betreuten Kinder und Jugendlichen,

b) Mitglieder von

- Deutscher Museumsbund
- Förderverein "Freunde der Kemptener Museen"
- Heimatverein Kempten (Allgäu) e.V.
- International Council of Museums (ICOM)
- Bundesverband Museumspädagogik e.V. einschließlich seiner Teilverbände

soweit die Mitgliedschaft nachgewiesen wird.

c) Journalistinnen und Journalisten mit Presseausweis

d) Gruppen von Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Studierende von Vollzeitschulen, berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Universitäten unabhängig vom Alter; ebenso für bis zu zwei Begleitpersonen dieser Gruppen. Eine Zugehörigkeit zu diesen Gruppen ist nachzuweisen.

e) bis zu zwei Begleitpersonen von Kindergartengruppen bzw. Gruppen von Kindertagesstätten

(2) Besucher am jeweils ersten Sonntag im Monat sind von der Entrichtung der Benutzungsgebühr befreit.

(3) Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung haben grundsätzlich freien Eintritt.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Gebühren erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen und des Archäologischen Parkes Cambodunum (Museumsgebührensatzung) vom 21. Dezember 2015 (StABl KE 29/15) außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen und des Archäologischen Parkes Cambodunum (Museumsgebührensatzung)

Die Gebühren setzen sich aus den im Einzelfall entstandenen Sach- und Personalkosten zusammen.

1.	**Inanspruchnahme der Museen bzw. deren Personal** Für die Vorlage oder Versendung von Museumsgut, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren	
1.1	bei Beanspruchung einer wissenschaftlichen Kraft/Fachkraft je angefangene Halbstunde Zeitaufwand:	50,00 €
1.2	bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft oder eines Museumstechnikers je angefangene Halbstunde Zeitaufwand:	30,00 €
2.	**Gebühren für die Vervielfältigung (Reproduktion) und Zur-Stellung von Museumsgut bei fotografischen oder bei digitalen Verfahren sowie bei Kopierverfahren:**	
2.1	Die Gebühren für die Reproduktion betragen	
2.1.1	für die Neu-Herstellung von Objektfotos pro Stück	75,00 €
2.1.2	für die Reproduktion (Kopie) von Dokumenten und Fotos durch elektronischen Versand pro Datei	10,00 €
2.2	Jede Wiedergabe (auch die wiederholte) von fotografischen Aufnahmen aus Beständen der Museen Kempten ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Folgende Gebühren werden erhoben:	
2.2.1	Die Gebühren für fotografische Aufnahmen für die Wiedergabe in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie bei Wiedergabe mit Video- und Audiotechnik, elektronischen Medien, im Internet und im Rahmen einer Ausstellung, bedürfen der Abstimmung und Genehmigung.	
	Die Höhe der Gebühr ist variabel. Es wird unterschieden nach Reichweite, Nutzungsart und -dauer sowie Exklusivität. Gebührenrahmen	5,00 € bis 190,00 €
3.	**Die Zustimmung zur Reproduktion und Veröffentlichung enthält Zustimmung der Stadt zur Nutzung von Urheberrechten im eingeräumten Umfang. Entgelte für etwaige Urheberrechte oder Nutzungsrechte Dritter sind in den Wiedergabegebühren nicht enthalten.**	
4.	**Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:**	

4.1 Postgebühren bzw. die Kosten einer Versendung.

4.2 Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

4.3 Anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge.

5. Gebührenbefreiung wird erteilt für

5.1 nachweisbar wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke,

5.2 Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht,

5.3 einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Museumsgut oder museumstechnischen Hilfsmitteln.